

Telefon: 0 233-45651
Telefax: 0 233-989 45651

Kreisverwaltungsreferat
Geschäftsleitung
Personal- und
Organisationsmanagement
KVR-GL/11

**Stellenbemessung in der Ausländerbehörde - Aufenthaltsgenehmigung, Asyl und SCiF;
Entfristung und Befristungsverlängerung befristeter Stellen**

Evaluation des Beschlusses 14-20 / V 03690 „Anpassung der Personalausstattung der Ausländerbehörde an die gestiegene Zahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München“;

Evaluation des Beschlusses 14-20 / V 03014 „Service-Center für internationale Fach- und Führungskräfte / Tätigkeitsbericht / Anpassung der Personalausstattung“;

Evaluation (teilweise) des Beschlusses 14-20 / V 06220 „Personalbedarf in der Ausländerbehörde“

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11524

Anlage(n):

Stellungnahme Personal- und Organisationsreferat vom 27.04.2018

Stellungnahme Stadtkämmerei vom 19.04.2018

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 05.06.2018 (VB)

Öffentliche Sitzung

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| I. Vortrag des Referenten | 3 |
| 1. Anlass | 3 |
| 2. Ausländerrecht | 3 |
| 2.1 Änderungen im Ausländerrecht | 3 |
| 2.2 Auswirkung der Änderungen | 5 |
| 3. Plausibilisierung des erforderlichen Stellenbedarfs | 6 |
| 3.1 Entwicklung Stellenplan | 6 |
| 3.2 Verfahren Stellenbemessung | 8 |
| 3.3 Prozessoptimierung | 12 |
| 3.4 Stellenbedarf Parteiverkehrsbereiche, Qualifikationsebene 2 | 13 |
| 3.5 Stellenbedarf Qualifikationsebene 3 | 15 |
| 3.6 Stellenbedarf Befragungswesen i. R. d. Terrorismusbekämpfung | 20 |
| 3.7 Stellenbedarf an den Service-Points | 21 |
| 3.8 Entfristung befristeter Stellen, Befristungsverlängerungen | 22 |
| 4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung | 24 |
| 4.1 Personalkosten | 24 |
| 4.2 Sachkosten | 24 |
| 4.3 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit | 24 |
| 5. Finanzierung, Produktbezug, Ziele | 24 |
| 6. Abstimmung Referate/Dienststellen | 25 |
| 7. Anhörung Bezirksausschuss | 25 |
| 8. Unterrichtung Korreferentin/Verwaltungsbeirat | 25 |
| II. Antrag des Referenten | 26 |
| III. Beschluss | 27 |

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Mit den Beschlüssen des Stadtrates vom 29.07.2015, SV-Nr. 14-20 / V 03690 „Anpassung der Personalausstattung der Ausländerbehörde an die gestiegene Zahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München“ (Arbeitstitel „Asyl“) sowie vom 20.05.2015, SV-Nr. 14-20 / V 03014 „Service-Center für internationale Fach- und Führungskräfte / Tätigkeitsbericht / Anpassung der Personalausstattung“ (Arbeitstitel „SCiF“) wurden die Auswirkungen der Flüchtlingswelle sowie der Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie auf die Ausländerbehörde München dargestellt.

In beiden Beschlüssen legte das Kreisverwaltungsreferat dar, wie sich die Veränderungen der Fallzahlen und der qualifiziert geschätzten Bearbeitungszeiten voraussichtlich auf die Ablauf- und Aufbauorganisation sowie auf die zur Aufgabenerledigung nötigen Kapazitäten in den betroffenen Bereichen auswirken.

Der Stadtrat beschloss die Zuschaltung von befristeten Stellen, deren Befristung auf drei Jahre nun mit 31.07. bzw. 31.10.2018 endet.

Das Kreisverwaltungsreferat führte antragsgemäß, in Zusammenarbeit mit dem Personal- und Organisationsreferat, eine analytische Stellenbemessung durch, um die sachgerechte Stellenausstattung festzustellen und das weitere Vorgehen darzustellen.

Im Rahmen der Stellenbemessung wurden auch bereits Teilbereiche des Beschlusses vom 20.07.2016, SV-Nr. 14-20 / V 06220 „Personalbedarf in der Ausländerbehörde“ (Arbeitstitel „Personalbedarf ABH“) betrachtet, insbesondere der Stellenbedarf der Arbeitsgruppen für Aufenthaltsgenehmigungen und Studentenangelegenheiten. Hintergrund ist einerseits das Erfordernis, befristete Stellen dieser Bereiche evaluieren zu müssen und andererseits die Anwendung der gleichen Bemessungsmethodik für intensive Parteiverkehrsbereiche.

In der vorliegenden Beschlussvorlage werden aktuelle Änderungen des Ausländerrechts seit 2015 sowie die angewandte Methodik und Ergebnisse der durchgeführten Stellenbemessung bzw. der Abstimmungen mit dem Personal- und Organisationsreferat dargestellt.

2. Ausländerrecht

2.1 Änderungen im Ausländerrecht

Neue gesetzliche Aufgaben in der Passstelle für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, KVR-II/3312:

Die rein fallzahlenbedingte Zunahme des Personalbedarfes der Passstelle, in der Kolleginnen und Kollegen der 2. Qualifikationsebene (A9/E9A) beschäftigt sind, wird begleitet von gesetzlichen Änderungen, die seit dem Stadtratsbeschluss vom 29.07.2015 eingetreten sind.

§ 12a AufenthG – Wohnsitzregelung

Durch das Integrationsgesetz (BGBl. I S. 1939) wurden mit Wirkung zum 06.08.2016 unter anderem § 12a AufenthG (Wohnsitzregelung) eingeführt und § 26 Abs. 3 AufenthG geändert.

§ 12a AufenthG verfolgt das Ziel der Steuerung der Wohnsitznahme von schutzberechtigten Ausländerinnen und Ausländern, die seit dem 01.01.2016 als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 AsylG anerkannt worden sind, denen im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens oder aufgrund von Abschiebungsverboten erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde.

Die Grundregelung des § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG bestimmt, dass die dort genannten Ausländerinnen und Ausländer ihren jeweiligen Wohnsitz kraft Gesetzes, also ohne besondere behördliche Anordnung, in dem Bundesland nehmen müssen, dem sie in einem vorangegangenen Verteilungsverfahren zugewiesen worden sind. Die Wohnsitzverpflichtung gilt aufgrund von § 12a Abs. 6 AufenthG auch für nachziehende Familienangehörige und richtet sich grundsätzlich akzessorisch nach der Verpflichtung der Bezugsperson. § 12a Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG eröffnet den Behörden – im Freistaat Bayern ausschließlich den Bezirksregierungen – außerdem die Möglichkeit, Ausländerinnen und Ausländern, die der Verpflichtung nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG unterfallen, per Verwaltungsakt weitere Vorgaben zur Wohnsitznahme zu machen. Drei Jahre ab Anerkennung oder erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels endet die Verpflichtung kraft Gesetzes, wenn nicht zuvor ein Ausnahmetatbestand eingetreten ist, der zu einer früheren Beendigung der Verpflichtung führt.

§ 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG normiert Ausnahmen von der gesetzlichen Wohnsitzverpflichtung. Außerdem ist in § 12a Abs. 5 Satz 1 AufenthG unter bestimmten Voraussetzungen ein Aufhebungsanspruch vorgesehen, den von einer Wohnsitzregelung nach § 12a Abs. 1 bis 3 AufenthG betroffene Ausländerinnen oder Ausländer mittels Antrag bei der Ausländerbehörde geltend machen können.

§ 26 Abs. 3 AufenthG – Niederlassungserlaubnis

Darüber hinaus hat das Integrationsgesetz (BGBl. I S. 1939) den § 26 Abs. 3 AufenthG grundlegend umgestaltet. § 26 Abs. 3 AufenthG regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis – also eines unbefristeten Aufenthaltstitels – an Ausländerinnen und Ausländer, die als Asylberechtigte (Art. 16a

GG) anerkannt wurden, denen die Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) zuerkannt wurde oder die als sog. Resettlement-Flüchtlinge (§ 23 Abs. 4 Satz 1 AufenthG) in das Bundesgebiet eingereist sind.

Bis zur Änderung durch das Integrationsgesetz setzte § 26 Abs. 3 AufenthG für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an den genannten Personenkreis lediglich voraus, dass die Ausländerin oder der Ausländer seit drei Jahren im Besitz einer dem Schutzstatus entsprechenden Aufenthaltserlaubnis ist und keine Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über ein eingeleitetes Aufhebungsverfahren des Schutzstatus vorliegt. Die Ausländerbehörde musste vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis also lediglich diese beiden – ohne großen Aufwand zu verifizierenden – Voraussetzungen prüfen. Seit der gesetzlichen Änderung sind zusätzliche Voraussetzungen zu prüfen.

2.2 Auswirkung der Änderungen

Diese Gesetzesänderungen führen zu einer Aufgabenmehrung im Zusammenhang mit der ausländerrechtlichen Betreuung der in die Zuständigkeit der betreffenden Organisationseinheiten fallenden Ausländerinnen und Ausländer.

§ 12a AufenthG - Wohnsitzregelung

Der Vollzug dieser Regelungen fällt seit 06.08.2016 in den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden. Das bedeutet, dass die Ausländerbehörde München bei dem genannten Personenkreis zum einen in jedem Einzelfall zu überprüfen hat, ob einer der Ausnahmetatbestände des § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG greift oder eine Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (fort-)besteht. Zum anderen hat die Ausländerbehörde auf Antrag einer Ausländerin oder eines Ausländers zu entscheiden, ob gemäß § 12a Abs. 5 Satz 1 AufenthG ein Anspruch auf Aufhebung einer von der Regierung von Oberbayern nach § 12a Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG verfügten Wohnsitzauflage besteht und diese gegebenenfalls zu streichen.

Die Geltungsdauer des § 12a AufenthG ist auf drei Jahre befristet (Art. 8 Abs. 5 des Integrationsgesetzes), die Vorschrift tritt also am 06.08.2019 wieder außer Kraft. Dennoch können Wohnsitzverpflichtungen nach § 12a Abs. 1 bis 4 AufenthG für volle drei nachfolgende Jahre – also mit Wirkung bis zum Ablauf des 05.08.2022 – wirksam begründet werden (vgl. § 104 Abs. 14 AufenthG). Für die Ausländerbehörde heißt dies, dass § 12a AufenthG – vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen – noch rund fünf Jahre und damit nicht nur kurzfristig zusätzlichen Vollzugsaufwand auslöst.

Der mit der Umsetzung von § 12a AufenthG verbundene Mehraufwand hat nur zum Teil über das in der Passstelle und der für den Familiennachzug zuständigen Unterabteilung 32 angewendete Bemessungsverfahren Eingang in die Evaluation gefunden, da der Hauptaufwand (Zuzugswünsche nach München) nicht im Parteiverkehr, sondern durch die Bearbeitung der schriftlichen Anträge entsteht.

§ 26 Abs. 3 AufenthG – Niederlassungserlaubnis

Um für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Resettlement-Flüchtlinge einen zusätzlichen Integrationsanreiz zu schaffen, wird eine Niederlassungserlaubnis infolge der Änderungen durch das Integrationsgesetz gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG seit 06.08.2016 nurmehr dann erteilt, wenn der anerkannte Flüchtling seinerseits Integrationsleistungen erbracht hat (z. B. überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes, Deutschkenntnisse, nachgewiesene Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung im Bundesgebiet, ausreichender Wohnraum).

Dies erhöht den Prüfungs- und Beratungsaufwand in der Passstelle des Sachgebiets Asyl deutlich. Einerseits müssen die in der Passstelle tätigen Kolleginnen und Kollegen im Gegensatz zur alten Rechtslage schlichtweg mehr Erteilungsvoraussetzungen überprüfen. Andererseits obliegt es den Kundinnen und Kunden, das Vorliegen dieser Voraussetzungen gegenüber der Ausländerbehörde nachzuweisen. Die Information und Beratung darüber, in welcher Form dieser Nachweis in geeigneter Weise erfolgen kann, ist Aufgabe der Passstelle.

Der im Zusammenhang mit dem neu gefassten § 26 Abs. 3 AufenthG entstandene Mehraufwand hat über das in der Passstelle angewendete Bemessungsverfahren bereits Eingang in die Evaluation gefunden (vgl. Kap. 3.4).

3. Plausibilisierung des erforderlichen Stellenbedarfs

3.1 Entwicklung Stellenplan

Die Abteilung Ausländerangelegenheiten (KVR-II/3) ist untergliedert in vier Unterabteilungen sowie eine Stabsstelle für Grundsatzangelegenheiten. Die in Folge der Beschlüsse 14-20 / V 03690 vom 29.07.2015 („Asyl“) und 14-20 / V 03014 vom 20.05.2015 („SCiF“) geschaffenen Planstellen wurden in den Unterabteilungen 2 Aufenthaltsgenehmigungen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen (KVR-II/32) und 3 Sonderfälle und Asylangelegenheiten (KVR-II/33) befristet für drei Jahre eingerichtet.

Insgesamt wurden 50,9 Vollzeitäquivalente (VZÄ) (Plan-)Stellen als notwendig anerkannt (46,9 VZÄ aus dem Beschluss „Asyl“, 4 VZÄ aus dem Beschluss „SCiF“), von welchen aktuell 46,9 VZÄ mit entsprechender Zweckbindung, jedoch unterschiedlichen Befristungszeiträumen, im Stellenplan der Abteilung Ausländerangelegenheiten vorgetragen sind. Die Differenz, 4 VZÄ, setzt sich zusammen aus dem Einzug von 3 VZÄ im Rahmen des Schlussabgleichs zum Haushalt 2016 und einer noch nicht eingerichteten Stelle (AGL Vollzug, Stand 26.03.2018), deren Einrichtung zeitnah erfolgt.

Über diese Stellenschaffungen hinaus wurden für die Abteilung Ausländerangelegenheiten mit dem Beschluss 14-20 / V 06220 vom 20.07.2016 („Personalbedarf ABH“)

weitere 73,0 VZÄ (71,5 VZÄ Ausländerbehörde, 1,5 VZÄ für Querschnittsaufgaben im Bereich der Geschäftsleitung) bewilligt, befristet auf 3 Jahre ab Besetzung, um den Aufgabenmehrungen und umfassenden Gesetzesänderungen im Bereich Ausländerwesen Rechnung zu tragen. Seinerzeit wurde bereits eine Bemessungsmethodik zur Ermittlung des Stellenbedarfes zur Abwicklung des Parteiverkehrs eingesetzt, bei der die Bedienzeiten für die Kunden_innen jedoch anhand der Erfahrungswerte und der Terminvereinbarung lediglich qualifiziert geschätzt wurden.

Diese letztgenannten Stellenzuschaltungen berücksichtigten über Fallzahlensteigerungen und Veränderungen der Abläufe hinaus auch die damit einhergehenden notwendigen Anpassungen in Zentralbereichen der Ausländerbehörde mit Grundsatzaufgaben und internen Dienstleistungen. Wesentliche Bestandteile des Beschlusses waren auch Kapazitätzuschaltungen, die mit erhöhten Krankheitszeiten und der hohen Fluktuation begründet werden konnten. Zudem wurden organisatorische Veränderungen berücksichtigt, die sich u. a. im neuen Zuschnitt von Sachgebieten und Arbeitsgruppen widerspiegeln, deren Neueinteilung auf Grund der zu großen Leitungsspannen nötig waren.

In Abhängigkeit von der tatsächlichen Einrichtung dieser 71,5 VZÄ für die Ausländerbehörde München – der weitaus größte Teil wurde mit Wirkung vom 01.01.2017 eingerichtet – haben diese Stellen eine Laufzeit bis mind. 31.12.2019. Nach aktuellem Stand sind aus dem Beschluss 63,5 VZÄ (Plan-)Stellen im Stellenplan der Ausländerbehörde eingerichtet, 8 VZÄ sind aus diversen Gründen (z. B. Stellenbewertungen, organisatorische Änderungen) noch nicht eingerichtet. Diese Kapazitäten wurden, soweit für die jeweiligen Organisationseinheiten einschlägig, in die Evaluation und Gesamtbetrachtung einbezogen, um Aussagen darüber treffen zu können, welcher Kapazitätsbedarf in den untersuchten Organisationseinheiten insgesamt besteht und einen Ausblick zu ermöglichen, wie die Stellenentwicklung der nächsten Jahre aussehen könnte.

Unter Berücksichtigung der noch einzurichtenden Stellen ist in den Unterabteilungen 2 und 3 aktuell von einem Bestand von insgesamt 282,75 VZÄ (Plan-)Stellen auszugehen, wovon 96,8 VZÄ (Plan-)Stellen Befristungen unterliegen.

Ausblick: Zur Erfüllung des Stadtratsauftrags vom Dezember 2017 im Zusammenhang mit der „Höchstgrenze“ wurden aus der Ausländerbehörde 10,14 Stellen (VZÄ) zur Reduzierung angeboten, davon 8,1 VZÄ aus den von der vorliegenden Beschlussvorlage betroffenen Bereichen. Diese Kapazitäten sollen nach den Planungen des Kreisverwaltungsreferates jedoch nur für das Haushaltsjahr 2018 reduziert und dem Stadtrat für das Haushaltsjahr 2019 erneut zur Bewilligung der Einrichtung vorgelegt werden, zumal der Bedarf durch die durchgeführte Stellenbemessung bestätigt wurde. Zur Vereinfachung ist es daher vertretbar, diese Stellenreduzierungen als vorübergehend und somit im Rahmen dieser Beschlussvorlage als „neutral“ (existent) zu betrachten.

3.2 Verfahren Stellenbemessung

3.2.1 Umfang der Evaluation, befristete Stellen

3.2.1.1 „Asyl-Beschluss“

Durch den Beschluss 14-20 / V 03690 („Asyl“) wurden in mehreren Organisationseinheiten der Ausländerbehörde München insgesamt 46,9 Vollzeitäquivalente (VZÄ) als zumindest vorübergehend notwendig anerkannt. 3 VZÄ (Plan-)Stellen hiervon wurden, wie bereits erwähnt, im Zuge des Haushalts-Schlussabgleichs 2016 nicht eingerichtet. Eine Leitungsposition konnte bislang noch nicht etabliert werden; dieser Bedarf ist jedoch bereits unbefristet anerkannt. Nicht alle Stellen wurden zum gleichen Wirkungszeitpunkt eingerichtet, da die Intention ursprünglich war, diese Stellen bedarfsgerecht abzurufen. Hieraus ergeben sich nun unterschiedliche Befristungszeitpunkte dieser Stellen, insgesamt sind jedoch aktuell 42,9 VZÄ befristete (Plan-)Stellen aus diesem Beschluss im Stellenplan der Ausländerbehörde München vorgetragen; die Befristungen enden überwiegend bereits am 31.07.2018.

Zwei dieser Positionen wurden aktuell zum 01.04.2018 geschaffen; alle anderen (Plan-)Stellen sind, bis auf eine Ausnahme, entweder besetzt oder es ist bereits eine Besetzung geplant.

Im Einzelnen sind dies:

- 5,5 VZÄ A9/E9A in der Unterabteilung KVR-II/32, Aufenthaltsgenehmigung
- 4 VZÄ A10/E9C in der Unterabteilung KVR-II/32, Aufenthaltsbeendigung
- 9 VZÄ A10/E9C im Sachgebiet KVR-II/331, Asylangelegenheiten, AG 1 Ausreisepflichtige Asylbewerber/innen
- 11,9 VZÄ A7/E7 im Sachgebiet KVR-II/331, AG 2 Reiseausweise, Gestattungen, Arbeitsbereich Anlaufstelle
- 7,5 VZÄ A9/E9A im Sachgebiet KVR-II/331, AG 2 Reiseausweise, Gestattungen, Arbeitsbereich Passstelle
- 1 VZÄ A9/E9A neue Leitungsposition im Sachgebiet KVR-II/331, AG 2 Reiseausweise, Gestattungen, Arbeitsbereich Anlaufstelle
- 1 VZÄ A10/E9C neue Leitungsposition im Sachgebiet KVR-II/331, AG 2 Reiseausweise, Gestattungen, Arbeitsbereich Passstelle
- 3 VZÄ A7/E7 im Sachgebiet KVR-II/332 Terrorismusbekämpfung, AGr. 2 Befragungswesen

3.2.1.2 „SCiF-Beschluss“

Durch den Beschluss 14-20 / V 03014 („SCiF“) wurden folgende Kapazitäten in der Organisationseinheit KVR-II/3251 (Service-Center für internationale Fachkräfte) geschaffen, deren Befristungen am 31.10.2018 enden:

- 4,0 VZÄ A9/E9A, SB Ausländerangelegenheiten, KVR-II/3251 SCiF

3.2.1.3 Beschluss „Personalbedarf in der Ausländerbehörde“

Durch den Beschluss 14-20 / V 06220 („Personalbedarf ABH“) wurden unter Anderem Stellen in den aktuell untersuchten Bereichen geschaffen. Im Rahmen dieser Betrachtung wurden daher im Einzelnen folgende 35 Positionen evaluiert:

- 4,5 VZÄ A9/E9A, SB Ausländerangelegenheiten, KVR-II/321 Aufenthaltsgenehmigung
- 4,5 VZÄ A9/E9A, SB Ausländerangelegenheiten, KVR-II/322 Aufenthaltsgenehmigung
- 1 VZÄ A10/E9C, SB Ausländerangelegenheiten, KVR-II/322 Aufenthaltsbeendigung
- 6,2 VZÄ A9/E9A, SB Ausländerangelegenheiten, KVR-II/323 Aufenthaltsgenehmigung
- 5,5 VZÄ A9/E9A, SB Ausländerangelegenheiten, KVR-II/324 Aufenthaltsgenehmigung
- 1 VZÄ A10/E9C, SB Ausländerangelegenheiten, KVR-II/324 Aufenthaltsbeendigung
- 4,4 VZÄ A9/E9A, SB Ausländerangelegenheiten, KVR-II/3251 SCiF
- 3,9 VZÄ A9/E9A, SB Ausländerangelegenheiten, KVR-II/3252, Arbeitsbereich Studentenangelegenheiten
- 4 VZÄ A10/E9C, SB Ausländerangelegenheiten, KVR-II/3311 Ausreisepflichtige Asylbewerber

3.2.2 Methodenklärung

Die Kapazitätzuschaltungen der vergangenen Jahre erfolgten auf Basis ermittelter bzw. zum Teil geschätzter Fallzahlen, teilweise dokumentierter Geschäftsprozesse und qualifiziert geschätzter Bearbeitungszeiten. Gemäß dem am 08.05.2017 durchgeführten Methodenklärungsgespräch zwischen dem Kreisverwaltungsreferat und dem Personal- und Organisationsreferat wurde festgelegt, dass die Überprüfung

und Feststellung der sachgerechten Personalausstattung der zu bemessenden Bereiche mehreren Parametern unterliegt:

- Auswahl eines repräsentativen Bemessungszeitraumes
- drei Wochen Erhebung durch Selbstaufschreibung und Fremdbeobachtung
- Ermittlung der Fallzahlen in diesem Zeitraum, aber auch der Jahreswerte
- Berücksichtigung der dienststellenspezifischen Besonderheiten wie vorhandener Servicepoints, Parteiverkehrszeiten, Querschnitts- und Sonderaufgaben etc.
- Anwendung der vereinfachten Arbeitsplatzmethode für die Kapazitätsbedarfe an den Servicepoints
- REFA Warteschlangen-Berechnung mit der Ergänzung, dass weggeschickte Kundinnen und Kunden einbezogen werden. Ziel ist die Erhebung von Soll-Werten, d. h. die Bedienung aller während der Öffnungszeiten vorsprechenden Kundinnen und Kunden, ohne diese wegschicken zu müssen

Hinsichtlich Methodik und Vorgehensweise ist diese Bemessung somit grundsätzlich vergleichbar mit den Beschlüssen für das Bürgerbüro (Vorlage 14-20 / V 03449, bzw. Vorlage 14-20 / V 08285), vgl. jedoch obige Anpassung.

Zudem wurde mit dem POR im Vorfeld festgehalten:

- Generell wird eine Entfristung der befristeten Stellen angestrebt. Bei den Aufgabenbereichen Aufenthaltsgenehmigung, SCiF, Studentenangelegenheiten, Passstelle Asylangelegenheiten und Terrorismusbekämpfung ist mit der vereinbarten Methodik grundsätzlich eine dauerhafte Anerkennung des analytisch bemessenen Bedarfes und somit auch eine Entfristung befristeter Stellen dieser Bereiche möglich.
- Im Falle von Befristungsverlängerungen wird eine einheitliche Laufzeit bis zunächst 31.12.2020 angestrebt.
- Aufgrund der bisherigen Stellen- und Besetzungssituation, hohen Krankheitszeiten und überdurchschnittlich hoher Fluktuation konnte das angestrebte Beratungs- und Bearbeitungsniveau bisher nicht erreicht werden, weswegen im Erhebungszeitraum ausgewählte Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter die Prozesse auf Soll-Niveau durchführen, um eine sachgerechte Soll-Ausstattung darlegen zu können.
- Sollte sich über die aktuelle Kapazitäts-Ausstattung hinaus ein Mehrbedarf ergeben, so sind zusätzliche personelle Kapazitäten und ggf. notwendige Leitungspositionen in einem weiteren Beschluss (Herbst 2018) gesondert darzulegen. Mit dieser Vorlage erfolgt dazu lediglich ein Ausblick.

- Einarbeitungspool – vgl. Vorlage 14-20 / V 06220 („Personalbedarf ABH“): Das POR überprüft auf Veranlassung des KVR die Fluktuationsquote.
- Krankheitszeiten: Es wurde vereinbart, die durch den Beschluss 14-20 / V 06220 geschaffenen 14,6 VZÄ (Plan-)Stellen aufgrund erhöhter Krankheitszeiten, aktuell befristet bis 31.12.2019, bei dieser Bemessung nicht zu betrachten, sondern erst in die für 2019 geplante Evaluation einfließen zu lassen. In den aktuell untersuchten und bemessungsrelevanten Bereichen ist jedoch ohnehin keine dieser 14,6 zusätzlichen Stellen im Stellenplan vorgetragen.

Bestandteil der Methodenklärung mit dem POR war auch, dass für die befristeten Stellen der 3. Qualifikationsebene in den Bereichen der Aufenthaltsbeendigung, also in den jeweiligen Arbeitsgruppen 2 der Sachgebiete KVR-II/321 bis KVR-II/324 (Aufenthaltsbeendigung) sowie in der AG KVR-II/3311 (Ausreisepflichtige Asylbewerber) derzeit keine Entfristung beantragt wird, sondern einheitlich eine Verlängerung der in diesen Organisationseinheiten vorgetragenen Stellen bis 31.12.2020 erfolgen soll (vgl. detailliertere Ausführungen hierzu unter Kapitel 3.5).

Auch für den Bereich der Anlaufstelle für Asylangelegenheiten (KVR-II/3312) verständigten sich das KVR und das POR auf eine weitere Verlängerung bis 31.12.2020, da dieser Bereich nach wie vor starken Mengenschwankungen unterliegt. Neben den o. g. 9,9 VZÄ (Plan-)Stellen mit Befristungsende 31.07.2018 sind hier noch 2,0 VZÄ (Plan-)Stellen mit einer Befristung bis 30.06.2019 vorgetragen. Eine zuverlässige Prognose zu Flüchtlingszahlen ist nach wie vor von nicht beeinflussbaren Faktoren abhängig. Bestimmte Kundengruppen (z. B. aus Pakistan/Nigeria) bleiben der Anlaufstelle über Jahre als Kundinnen/Kunden erhalten. Generell gilt, dass die Flüchtlingszahlen in den vergangenen Jahren unterschätzt wurden. Die Anzahl der in München lebenden Personen mit einer Aufenthaltsgestattung verändert sich von Jahr zu Jahr sehr stark: waren es zum Stand 31.12.2014 noch 1.213 Personen, so stieg die Zahl auf 2.886 Personen zum Stand 31.12.2015 und auf 6.653 Personen zum Stand 31.12.2016. Am 31.12.2017 waren es immerhin noch 4.042 Personen. Trotz sinkender Asylbewerberzahlen im Jahr 2017 hat die Anlaufstelle mehr Aufenthaltsgestattungen ausgestellt als in den Jahren 2014 bzw. 2015. Die verstärkte Zuständigkeit für Asylsuchende mit geringer Bleibeperspektive wirkt sich unmittelbar auf das Arbeitsaufkommen der Anlaufstelle aus, da 90 % der abgelehnten Asylbewerber gerichtlich gegen die negativen Bundesamtsentscheidungen vorgehen und während der Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens – und damit längerfristig – in der Sachbearbeitung der Anlaufstelle verbleiben. Die Dauer der Gerichtsverfahren ist ebenso wenig beeinflussbar oder abschätzbar wie die Zuweisungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern durch die Regierung von Oberbayern.

Für den Bereich des Befragungswesens im Rahmen der Terrorismusbekämpfung ist

eine vereinfachte Evaluierung des Stellenbedarfes möglich, da hier den aktuellen Fallzahlen anerkannte Bearbeitungszeiten zugrunde gelegt werden können. Zwischenzeitlich ist aufgrund neuer Entwicklungen jedoch von deutlich erhöhten Bearbeitungszeiten auszugehen (vgl. nähere Ausführungen unter Kapitel 3.6 hierzu).

Zusammenfassung: Bemessungsbereiche im Rahmen analytischer Erhebungen aktueller Vorsprachezahlen und durchschnittlicher Bedienzeiten waren damit folgende Organisationseinheiten der Ausländerbehörde:

- Arbeitsgruppen Aufenthaltsgenehmigung (KVR II/3211, KVR II/3221, KVR II/3231, KVR II/3241)
- Service-Center für internationale Fachkräfte (KVR II/3251)
- Arbeitsgruppe Studentenangelegenheiten (KVR II/32522)
- Passstelle des Sachgebietes Asylangelegenheiten in der Seidlstraße (KVR II/33122)

3.3 Prozessoptimierung

Optimierungsmaßnahmen in der Organisationsstruktur wurden im Herbst 2017 in die Wege geleitet. Es macht sich bemerkbar, dass die Fluktuation des Jahres 2017 gemäß einer aktuellen Auswertung weiterhin mit 19,8 % (bezogen auf die Funktion „SB Ausländerangelegenheiten“) deutlich über dem städtischen Durchschnitt (12 %) liegt und dadurch bis heute noch nicht das Arbeitsniveau hinsichtlich Quantität und Qualität erreicht werden konnte, das den Maßstab nach dem Dafürhalten des Kreisverwaltungsreferates bilden sollte.

Der definierte Maßstab für die Sachbehandlung im Parteiverkehr umfasst eine vollständige und abschließende Fallbehandlung, was in der Praxis überwiegend nicht erfüllt werden kann. Oftmals werden Tätigkeiten, die eigentlich zur korrekten und vollständigen Fallbearbeitung gehören, auf Zeiten außerhalb der Parteiverkehrszeiten verlagert, um in der zur Verfügung stehenden Parteiverkehrszeit mehr Kundinnen/Kunden bearbeiten zu können als normalerweise möglich.

Es ist weder sachgerecht noch erstrebenswert, diesen Zustand dauerhaft aufrecht zu erhalten. Zielsetzung ist es hingegen, im Optimalfall mit einer hohen Besetzungsquote, umfassend eingearbeiteten Dienstkräften, geringerer Fluktuation und nach Möglichkeit niedrigeren krankheitsbedingten Fehlzeiten eine vollumfängliche Sachbehandlung aller vorsprechenden Kundinnen und Kunden innerhalb der Parteiverkehrszeiten zu gewährleisten.

Für die Stellenbemessung selbst wurde dies insofern berücksichtigt, als dass die Abwicklung der bemessenen Aufgaben im Parteiverkehr während des Bemessungszeitraums auf „Soll-Niveau“ durchgeführt wurde.

Vor Beginn der Stellenbemessung wurde zunächst geprüft, ob die Prozesse innerhalb der Unterabteilungen 2 und 3 optimiert sind. Im Rahmen der Anpassungsmaßnahmen von Prozessen und Strukturen in den letzten Jahren wurde stets auf eine Optimierung im Rahmen der Gegebenheiten geachtet. Dies wurde seitens der Abteilungsleitung und der jeweiligen Unterabteilungsleitungen bestätigt.

Parallel laufen verschiedene Projekte, welche das dauerhafte Bestreben nach Optimierung unterstreichen. Erwähnt sei hier eine kürzlich gestartete Organisationsuntersuchung, der geplante Umstieg auf ein neues Fachverfahren (Projekt „ALW 3.0“) sowie die anstehenden räumlichen Veränderungen im Rahmen des Umbauprojektes.

3.4 Stellenbedarf Parteiverkehrsbereiche, Qualifikationsebene 2

Die Stellenbemessung wurde unter Beachtung der Festlegungen der Methodenklärung (vgl. Kap. 3.2.2) im Zeitraum vom 26.02. bis 16.03.2018 durchgeführt und eng von der Geschäftsleitung begleitet.

Auf Grundlage der optimierten Prozesse wurden die Parteiverkehrsaufgaben der in Rede stehenden Bereiche in einem Tätigkeitskatalog, der die wesentlichen Aufgaben im Bereich der Aufenthaltsgenehmigung bzw. der Passstelle enthält, abgebildet, erfasst und anschließend für die analytische Stellenbemessung herangezogen.

Die Tätigkeitsbereiche von KVR-II/32 und KVR-II/331 unterscheiden sich hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben und hinsichtlich der Kundengruppen.

Tätigkeiten im Rahmen des Parteiverkehrs bei KVR-II/32 (Bereiche: Aufenthaltsgenehmigungen, Studentenangelegenheiten und Service-Center für internationale Fachkräfte) sind:

- Verlängerung, Beratung und/oder Erteilung Schengen/nationale Visa, Kurzaufenthalte, Krankenbehandlung
- Beratung und/oder Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen im Rahmen der Ersteinreise in das Bundesgebiet
- Beratung und/oder Erteilung im Rahmen der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis
- Passüberträge
- Beratung und/oder Erteilung unbefristeter Aufenthaltstitel
- Visa-Sachbearbeitung Daueraufenthalte (Beratung, Nachfrage, Abgabe Unterlagen, zeitgleiche Befragung)
- Bescheinigungen nach §51 AufenthG
- sonstige Bescheinigungen

- Beratung zu sonstigen Anliegen

Tätigkeiten im Rahmen des Parteiverkehrs bei KVR-II/33, Passstelle, sind:

- Beratung und/oder Ersterteilung
- Beratung und/oder Erteilung bzgl. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis
- Passüberträge
- Beratung und/oder Erteilung unbefristeter Aufenthaltstitel
- Beratung/Erteilung endgültiger Reiseausweise
- Beratung/Aushändigung vorläufiger Reiseausweise
- Auflagenänderungen
- Ausstellung von Bescheinigungen
- sonstige Vorsprachen

Diese Tätigkeiten wurden in Teilschritte untergliedert, um detailliert erfassen zu können, welche Prozesse aus welchen Gründen ggf. abgebrochen werden mussten. Der Abbruch eines Prozesses ist im Tagesgeschäft kein unüblicher Vorgang, wenn etwa Kundinnen/Kunden nicht alle erforderlichen Unterlagen mit sich führen. Entsprechende Prozesse wurden mit den jeweiligen Abbruchgründen erfasst und flossen in die Gesamtauswertung ein.

Die Bearbeitungszeiten der einzelnen Aufgaben wurden primär durch die Methode der täglichen Arbeitsaufzeichnung während der Parteiverkehrszeiten der Ausländerbehörde ermittelt. Durch mehrere Dienstkräfte der Geschäftsleitung fand an insgesamt 6 Erfassungstagen im Erhebungszeitraum eine zeitgleiche Fremdbeobachtung zur Plausibilisierung statt.

Darüber hinaus erfolgte die Fallzahlenermittlung entweder auf Grundlage einer im Fachbereich vorhandenen Statistik oder mit Hilfe einer dezidierten Erfassung während der Bemessung.

Im Ergebnis wurde der Stellenbedarf gemäß Stellenplan (inkl. befristete Stellen) in allen Parteiverkehrsbereichen langfristig bestätigt. Darüber hinaus ergibt sich ein geringfügiger Mehrbedarf, der jedoch aus haushaltstechnischen Gründen nicht mit dieser Beschlussvorlage geltend gemacht werden kann (vgl. Kap. 3.8).

Erläuterungen zum dauerhaften Stellenbedarf in der „Passstelle Asylangelegenheiten“:

Der für die Passstelle ermittelte Personalbedarf wird langfristig bestehen bleiben, weil der von ihr betreute Personenkreis in ihrer Zuständigkeit verbleiben wird.

Überdies wird es aufgrund der verschiedenen „Laufzeiten“, die der Gesetzgeber für die unterschiedlichen humanitären Aufenthaltstitel vorgesehen hat, in Zukunft immer wieder dazu kommen, dass sich bestimmte Anteile des Kundenaufkommens, die sich in der Vergangenheit über mehrere Jahre verteilt haben, in einem Jahr kumulieren.

Dies soll anhand des Jahres 2019 verdeutlicht werden:

Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG wird Asylberechtigten (Art. 16a GG) und Personen mit Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt.

Nach § 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG wird subsidiär Schutzberechtigten (§ 4 AsylG) die Aufenthaltserlaubnis (zuerst) für ein Jahr erteilt, bei der Verlängerung (dann) für zwei Jahre.

Angemerkt sei, dass die Ausländerbehörde rechtlich keine Möglichkeit hat, von diesen Vorgaben für die Erteilungsdauer abzuweichen.

Im Hinblick auf das Jahr 2019 bedeutet dies, dass in der Passstelle im Jahr 2019 (wieder) folgende Ausländerinnen und Ausländer zur ersten oder zweiten Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis vorsprechen werden:

- Personen, denen im Jahr 2016 der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde
- Personen, denen im Jahr 2016 subsidiärer Schutz zuerkannt wurde
- Personen, denen im Jahr 2018 subsidiärer Schutz zuerkannt wird

Selbstredend ist dieses kumulierte Kundenaufkommen zusätzlich zu den Ausländerinnen und Ausländern zu betreuen, die im Jahr 2019 aufgrund der Zuerkennung eines Schutzstatus erstmals in der Passstelle vorsprechen werden.

Nach aktuellem Stand (21.03.2018) rechnet die Ausländerbehörde für das Jahr 2019 mit 5.351 Kundinnen und Kunden, die infolge der geschilderten „Laufzeiten“ zur Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis vorsprechen werden. Darüber hinaus werden für diese Personen nach jetzigem Stand 4.409 internationale Reiseausweise auszustellen sein.

Da die Grundgesamtheit der von der Passstelle zu betreuenden Ausländerinnen und Ausländer in den vergangenen Jahren stark angewachsen ist (Stand 31.12.2014: 8.697, Stand: 31.01.2018: 12.353), diese Ausländerinnen und Ausländer in der Zuständigkeit der Passstelle verbleiben werden und Belastungsspitzen infolge kumulierender Kundenvorsprachen absehbar sind, werden die in diesem Bereich zugeschalteten Stellenkapazitäten aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates langfristig notwendig sein.

3.5 Stellenbedarf Aufenthaltsbeendigung, Qualifikationsebene 3

Entsprechend der Methodenklärung (vgl. Kap. 3.2.2) ist nach übereinstimmender Einschätzung des Personal- und Organisationsreferates und des Kreisverwaltungsreferates eine Evaluation des dauerhaften Stellenbedarfes in der 3. Qualifikationsebene (Aufenthaltsbeendigung) zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

Das liegt einerseits an den sich derzeit stetig wandelnden und außerhalb des Einflussbereiches der Ausländerbehörde liegenden Rahmenbedingungen, die sich unmittelbar auf Umfang und Inhalt des bei der ausländerrechtlichen Betreuung von abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie geduldeten Ausländerinnen und Ausländern anfallenden Aufgabenspektrums niederschlagen.

So kann aus der Zahl der derzeit von Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen der 3. Qualifikationsebene betreuten Fälle kein Rückschluss auf den Personalbedarf für die nächsten drei Jahre bzw. für eine zukünftige Fallzahlentwicklung gezogen werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat einen Großteil der Münchner Fälle erst in den letzten Monaten verbeschieden. Waren nach Auskunft der Bundesamtsaußenstelle München Stand 11.10.2016 noch ca. 7.164 und Stand 03.02.2017 noch rund 4.900 Verfahren offen, so waren es Stand 03.07.2017 nur noch rund 800 Asylerstanträge von der Landeshauptstadt München zugewiesenen Flüchtlingen, wobei weiterhin – wenn auch in geringerer Zahl als in 2015 – neue Asylanträge gestellt werden.

Schutzsuchende, denen weder der Flüchtlingsstatus noch subsidiärer Schutz oder sonstige Abschiebungsverbote zuerkannt werden, legen regelmäßig Rechtsmittel gegen die Entscheidung des BAMF ein. Solange über diese noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, erhalten die Asylbewerberinnen und Asylbewerber weiterhin Aufenthaltsgestattungen und werden weiter von Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen der 2. Qualifikationsebene (Anlaufstelle) betreut. Wie auch aus diversen Berichterstattungen in den Medien bekannt sein dürfte, besteht bei den Verwaltungsgerichten derzeit ein erheblicher Bearbeitungsrückstand. Konsequenz hieraus ist, dass ein Großteil der Flüchtlinge, deren Asylverfahren im Ergebnis erfolglos endet, erst Zug um Zug – bei vollständiger Ausschöpfung des Rechtswegs voraussichtlich in den Jahren 2018 und 2019 – vollziehbar ausreisepflichtig werden und in die Sachbearbeitung der 3. Qualifikationsebene übergehen wird.

Ein maßgeblicher Einflussfaktor für den Arbeitsanfall in der 3. Qualifikationsebene des Sachgebiets „Asyl“ ist darüber hinaus die Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Zur Vermeidung von Doppelstrukturen und zur Konzentration von Expertenwissen weist das BAMF seinen über das Bundesgebiet verteilten Außenstellen bestimmte Herkunftsländer zu (sog. EASY-Verteilung; § 46 Abs. 1 Satz 2 AsylG). Zum Zeitpunkt des

Stadtratsbeschlusses am 29.07.2015 (SV-Nr. 14-20 / V 03690) ist das Kreisverwaltungsreferat davon ausgegangen, dass die Außenstelle des BAMF in München auch in Zukunft für alle Hauptherkunftsländer zuständig bleiben wird und die von der Ausländerbehörde München betreuten Asylsuchenden auch künftig ein weitgehend passgenaues Abbild der bundesweiten Zusammensetzung des Flüchtlingsaufkommens darstellen werden (vgl. ausführlich hierzu SV-Nr. 14-20 / V 03690, S. 17-19).

Im Laufe der Jahre 2016 und 2017 hat das BAMF die sog. EASY-Verteilung jedoch neu geordnet. Demnach ist die BAMF-Außenstelle München (dies betrifft München und den gesamten Regierungsbezirk Oberbayern) nunmehr nicht mehr für Asylsuchende aus Somalia, Irak, Iran, Syrien und Eritrea zuständig. Dies sind Länder mit "hoher Bleibewahrscheinlichkeit" (sog. Top 5-Länder). Auch neu eingereiste Asylsuchende aus Afghanistan, die eine statistische Bleibewahrscheinlichkeit von rund 55 % haben, werden nicht mehr von der Münchener Außenstelle des BAMF betreut. Hingegen ist die Münchener Außenstelle des BAMF innerhalb Bayerns nunmehr ausschließlich zuständig für Asylanträge von Personen aus Pakistan und Nigeria – beides Länder mit niedriger statistischer Bleibewahrscheinlichkeit (Pakistan 4,4 % und Nigeria 17,3 % im Berichtszeitraum Januar-Dezember 2017 für den Bereich Bayern).

Die verstärkte Zuständigkeit für Asylsuchende mit geringer Bleibeperspektive wirkt sich unmittelbar erhöhend auf das Arbeitsaufkommen und den Personalbedarf der 3. Qualifikationsebene im Sachgebiet „Asyl“ aus, weil diese abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber ausländerrechtlich betreut. Je mehr Asylbewerber mit geringer Anerkennungsquote der Landeshauptstadt München zugewiesen werden, desto größer ist der potentielle Personenkreis, für den der Vollzugsbereich des Sachgebiets „Asyl“ (= 3. Qualifikationsebene) zuständig ist bzw. zuständig sein wird.

Auf der anderen Seite hat der Freistaat Bayern mittlerweile bei allen Bezirksregierungen Zentrale Ausländerbehörden (ZAB) eingerichtet, die derzeit noch mit weiterem Personal ausgestattet werden. Hauptaufgabe dieser Zentralen Ausländerbehörden ist die schnelle Rückführung abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber, vor allem aus sicheren Herkunftsstaaten und Afghanistan (vgl. hierzu bereits SV-Nr. 14-20 / V 03690, S. 30). Dementsprechend ist die Ausländerbehörde München seit 01.07.2016 verpflichtet, Akten vollziehbar ausreisepflichtiger Staatsangehöriger aus sicheren Herkunftsstaaten gemäß § 29a Abs. 2 AsylG (Mitgliedsstaaten der EU, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien), in sog. Dublin III- Fällen und aus Afghanistan bei der ZAB Oberbayern vorzulegen. Dort wird geprüft und verbindlich entschieden, ob die ausländerbehördliche Zuständigkeit für die weitere Sachbearbeitung in dem vorgelegten Einzelfall von der ZAB übernommen wird.

Einflussmöglichkeiten auf diese Entscheidung hat die Ausländerbehörde München nicht. Nach Übergang der Zuständigkeit ist in diesen Fällen ausschließlich die ZAB Oberbayern für sämtliche ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig. Bislang hat die Ausländerbehörde München in 207 Fällen die Akte zur Prüfung der Übernahme der ausländerrechtlichen Zuständigkeit an die ZAB Oberbayern abgegeben. In der Mehrzahl der Fälle erfolgte tatsächlich die Übernahme der Fallbearbeitung.

Die Rückübernahme der Zuständigkeit für bestimmte Herkunftsländer zur Durchführung der Aufenthaltsbeendigung reduziert wiederum das Arbeitsaufkommen in der 3. Qualifikationsebene der Ausländerbehörde und wirkt sich mindernd auf den Bedarf an Personalkapazitäten aus. Welchen Umfang diese Entlastung in Zukunft haben wird und wie nachhaltig diese ausfällt, lässt sich weder beziffern noch abschätzen. Das Kreisverwaltungsreferat kann derzeit nicht beurteilen, wie weitgehend die Rückübernahme ausländerrechtlicher Zuständigkeiten durch die ZAB Oberbayern in Zukunft ausfallen wird und ob diese für große Ausländerbehörden wie die der Landeshauptstadt dauerhaft genauso ausfällt wie für „kleine“ Behörden. Denkbar ist ebenfalls, dass diese Vollzugsaufgabe (oder Teile davon) weiterhin bei großen leistungsfähigen Ausländerbehörden angesiedelt bleiben oder dorthin zurück übertragen werden.

Die mittel- bis langfristigen Auswirkungen oben genannter Einflussfaktoren auf den Bedarf an Personalkapazitäten in der 3. Qualifikationsebene im Sachgebiet „Asyl“ sind für das Kreisverwaltungsreferat daher derzeit nicht prognostizierbar. Weder die erneute Änderung der EASY-Verteilung seitens des BAMF noch eine weitergehende (Rück-)Übernahme bzw. Rückübertragung von Zuständigkeiten durch die Zentrale Ausländerbehörde bei der Regierung von Oberbayern können sicher angenommen oder sicher ausgeschlossen werden.

Neben den unsicheren Rahmenbedingungen sprechen auch die inhaltlichen Besonderheiten der Aufgabenstellung der 3. Qualifikationsebene im Vollzugsbereich des Sachgebiets „Asyl“ und bei der ausländerrechtlichen Behandlung von Personen mit Duldungsstatus (vgl. SV-Nr. 14-20 / V 03690, S. 26-27 und 33-35) in der aktuellen Situation gegen eine Evaluation des Personalbedarfes mittels der Erhebung mittlerer Bedienzeiten. Kennzeichnend für die Sachbearbeitung in diesem Bereich sind viele persönliche Vorsprachen der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer, große Unwägbarkeiten bei der Fortentwicklung des Sachverhalts, auf die die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Regel keinen – und auch die Kundinnen und Kunden oftmals nur bedingten – Einfluss haben sowie die hohe Grundrechtsrelevanz behördlichen Handelns. Folglich kommt es nicht selten vor, dass sich die Bearbeitung von Fällen in diesen Bereichen der Ausländerbehörde über Jahre erstreckt. So sind gerade in „Duldungsfällen“ die Gründe, die zur Ausstellung einer Duldung führen, äußerst vielgestaltig und einem permanenten Wandel

unterworfen. Nicht selten liegen in einem Fall auch mehrere Duldungsgründe gleichzeitig vor (vgl. SV-Nr. 14-20 / V 03690, S. 34).

Ein künftiges Ziel ist es, eine stabile Beziehung zwischen einer Kennzahl (z. B. Anzahl der Flüchtlinge) und dem Stellen- bzw. Personalbestand der letzten 3 bis 5 Jahre zu ermitteln. Dies ist – unabhängig von den beschriebenen stetigen Änderungen und Unwägbarkeiten – derzeit auch deshalb nicht möglich, da die zusätzlich beschlossenen Stellen sukzessive entsprechend dem steigenden Kundenaufkommen eingerichtet wurden. Entscheidend für aussagekräftige Ergebnisse ist jedoch eine hinreichende Personalausstattung auf Seiten der Dienststelle, deren Personalbedarf bemessen werden soll. Denn nur so ist sicher gestellt, dass der Bemessung Zeitaufschreibungen zugrunde liegen, die den Aufwand einer den (zumindest) gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Aufgabenerfüllung widerspiegeln.

Gerade dieses Kriterium war im Vollzugsbereich des Sachgebietes „Asyl“ und der Unterabteilung 2, welche zuständig ist für geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die ihren Wohnsitz in die Landeshauptstadt München verlegen, in den Jahren 2015 bis 2017 jedoch nicht durchgehend erfüllt. Klarstellend sei angemerkt, dass die Ausländerbehörde Abstriche bei der Aufgabenerfüllung selbstverständlich nur in solchen Aufgabenbereichen gemacht hat, die nicht sicherheitsrelevant sind.

Die Stellenbesetzungssituation kann während der letzten Jahre nicht als repräsentativ heran gezogen werden.

Die durchschnittliche Besetzungsquote lag im Vollzugsbereich des Sachgebietes „Asyl“ im Jahr 2016 bei 48,61 % und im Jahr 2017 bei 64,44 %. In der Unterabteilung 2 der Ausländerbehörde lag die durchschnittliche Besetzungsquote im Jahr 2016 bei 78,93 %, im Jahr 2017 bei 65,49 % (Quelle: internes monatliches Berichtswesen im Kreisverwaltungsreferat).

Ursächlich für die unzureichende Besetzung war vor allem, dass vorwiegend erfahrene Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter die Ausländerbehörde verlassen haben. Dies wiederum hatte zur Folge, dass in den genannten Bereichen viele Kolleginnen und Kollegen arbeiteten, die sich noch in der Einarbeitung befanden oder diese erst kürzlich abgeschlossen hatten. Im Zeitraum von Ende des Jahres 2015 bis Anfang des Jahres 2018 durchgeführte Zeiterfassungen zur Ermittlung mittlerer Bedienzeiten wären nach Einschätzung des Kreisverwaltungsreferates daher nicht aussagekräftig gewesen, da diese überwiegend von Kolleginnen und Kollegen vorgenommen worden wären, die im Ausländerrecht und im Umgang mit Parteiverkehr noch relativ unerfahren waren. Die Zeiterfassung ausschließlich den noch vorhandenen erfahrenen Kolleginnen und Kollegen zu übertragen war ein in der Praxis nicht realisierbarer Ansatz. Diese sind und waren infolge der Übernahme von Mehrfachpensen bei gleichzeitiger Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohnehin übermäßig belastet.

Angesichts der geschilderten Sondersituation hält es das Kreisverwaltungsreferat in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat für sachgerecht, die Befristung der mit Stadtratsbeschluss vom 29.07.2015 in der 3. Qualifikationsebene eingerichteten Stellen einheitlich bis 31.12.2020 zu verlängern. Mit einer Personalbemessung wird innerhalb dieses Zeitraums begonnen, sobald die personelle Ausstattung der 3. Qualifikationsebene in der Ausländerbehörde dies zulässt.

3.6 Stellenbedarf Befragungswesen i. R. d. Terrorismusbekämpfung

Im Sachgebiet KVR II/332, Terrorismusbekämpfung, Arbeitsgruppe 1 Befragungswesen, sind neben der Arbeitsgruppenleitung 9 Stellen für Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen vorgehalten, davon 3 Stellen befristet bis zum 31.07.2018.

Als Bearbeitungszeit im Befragungswesen existiert ein bereits seit mehreren Jahren verwendeter und vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren anerkannter Ansatz i. H. v. 72,37 Minuten.

Das tägliche Vorhalten einer Anlaufstelle in diesem Bereich, die als Informations- und Service-Point fungiert, ist notwendig. Dadurch, dass Befragungen sowohl in der Ruppertstraße 19 als auch in einem hohen Maße bei Kundinnen und Kunden des Asylbereiches in der Seidlstraße durchgeführt werden, erhöht sich der Personalbedarf im sog. „Eingangszimmer“ entsprechend der beiden Standorte.

In den Jahren 2014 bis 2017 konnten durchschnittlich 7.526 Befragungen pro Jahr durchgeführt werden. Tatsächlich hätten jedoch im Jahr 2016 nach damals gültiger Weisungslage 10.750 Befragungen durchgeführt werden müssen (Quelle: Auswertung im Fachverfahren der Ausländerbehörde, IDA). Dieser Kundenansturm war mit der Stellen- und Personalausstattung nicht zu bewältigen.

Die Aufgabenerfüllung ist in diesem Bereich ebenfalls stetigen Änderungen, bedingt durch die jeweilige Weisungslage, unterworfen. Es ist jedoch als Erfahrungswert stets festzustellen, dass der weisungsgemäße Befragungsablauf oftmals nur durch den Einsatz von Auszubildenden sichergestellt werden kann oder dass ausländerbehördeninterne Regelungen getroffen werden müssen, um das Aufkommen zu bewältigen.

Seit geraumer Zeit sieht sich der Bereich einem auch bereits aus Pressemitteilungen und TV-Dokumentationen bekannten Phänomen ausgesetzt – sogenannte „Selbstbeachtiger“ sorgen für stark erhöhten Aufwand in der Befragung. Laut Unterlagen der Dienstkräfte von KVR-II/332 dauern einige Befragungen teilweise über 3 Stunden. Gerade aus Ländern mit niedriger Anerkennungswahrscheinlichkeit treten in letzter Zeit vermehrt Fälle von Selbstbeachtigungen im Asylverfahren auf. Hierbei bezieht sich die Ausländerin bzw. der Ausländer selbst, für eine Terrororganisation

tätig gewesen zu sein oder im Heimatland schwere Straftaten begangen zu haben, um asylrechtliche Schutzgründe zu generieren. Auch bei Sicherheitsbefragungen kommt es zu erstmaligen Selbstbezeichnungen.

Das ergänzende IMS vom 05.03.2018 greift ausdrücklich diese Fälle auf. Die Ausländerbehörden sind angewiesen, die Sicherheitsbefragung zu nutzen, um den Sachverhalt einer Selbstbezeichnung möglichst genau zu erfragen und zu protokollieren, um weitere Ermittlungen der Sicherheitsbehörden zu ermöglichen. Dazu wurde ein umfangreicher – nicht abschließender – Fragenkatalog mit zusätzlichen 24 Fragen übermittelt, die im Rahmen einer ergänzenden freien niederschriftlichen Befragung zu klären sind. Für den Erkenntnisgewinn aus Befragungen in einem derartigen Umfang – 28-seitiger Fragebogen plus ergänzende Niederschrift im Rahmen der freien niederschriftlichen Befragung – werden bei den Sicherheitsbehörden und bei der Regierung von Oberbayern oftmals Termine von mehreren Stunden festgesetzt. Für die Befragten und Befrager der Ausländerbehörde ist es unmöglich, eine derartige Befragung mit Prüfung der Ausländerakte und den – teilweise trotz Dolmetschereinsatz – vorherrschenden Verständigungsproblemen innerhalb von 72,73 Minuten durchzuführen. Hinzu kommt, dass sich durch dieses Phänomen der Selbstbezeichnungen auch die im Anschluss an die Befragung durchzuführenden Arbeiten ausgeweitet haben. So ist z. B. bei einer erstmaligen Selbstbezeichnung in der Befragung das Polizeipräsidium München zu informieren oder wenn die Befragung ergibt, dass die Angaben im Asylverfahren nicht der Wahrheit entsprachen, beim BAMF die Prüfung eines Widerrufsverfahrens anzuregen.

Aufgrund der Entwicklungen ist eine künftige Evaluierung des Ansatzes für eine durchschnittliche Befragungsdauer durchaus angezeigt.

Eine Entfristung der befristeten (Plan-)Stellen ist nach Auffassung des Kreisverwaltungsreferates aufgrund der Dokumentationen gerechtfertigt. Hier stimmte das Personal- und Organisationsreferat jedoch vorerst nur einer Verlängerung der befristeten (Plan-)Stellen zu (vgl. Kapitel 6).

3.7 Stellenbedarf an den Service-Points

In allen untersuchten und bemessenen Bereichen (vier Arbeitsgruppen Aufenthaltserlaubnisse in den Sachgebieten KVR-II/321 bis KVR-II/324, beide Arbeitsgruppen Studentenangelegenheiten und SCiF im Sachgebiet KVR-II/325 sowie Arbeitsgruppe Passstelle, KVR-II/3312) wird seit Jahren erfolgreich mit Servicepoints gearbeitet. Diese vorgelagerten Einheiten dienen bekanntlich in erster Linie dazu, die Anliegen der vorsprechenden Kundinnen und Kunden im Vorfeld einer Sachbehandlung zu klären, Termine zu vergeben, zu beraten und – sofern im Rahmen des jeweiligen Anliegens und in Anbetracht der Wartesituation möglich – kleinere Anliegen ggf. umgehend zu erledigen. Als erste Anlaufstation haben sich

diese Einrichtungen längst bewährt.

Mit dem Personal- und Organisationsreferat wurde im Vorfeld – vgl. Kapitel 3.2.2. - festgelegt, für die Service-Points die vereinfachte Arbeitsplatzmethodik anzuwenden, um die Kapazitätsbedarfe dieser Einheiten zu bestimmen.

Ermittelt wurde für Service-Points mit Mittwochs-Schließung ein Bedarf in Höhe von 1,63 VZÄ (Plan-)Stellen, bei täglicher Öffnung in Höhe von 1,97 VZÄ (Plan-)Stellen. Diese Bedarfe finden Eingang in die Darstellung der Kapazitätsbedarfe der jeweiligen Bereiche und sind somit in der folgenden Tabelle mit abgebildet.

3.8 Entfristung befristeter Stellen, Befristungsverlängerungen

Auf der Grundlage der erfassten Daten wurde bestätigt, dass die befristeten Stellen in einer Gesamthöhe von 81,9 VZÄ (davon 42,9 VZÄ aus BV 14-20 / 03690 „Asyl“, 4,0 VZÄ aus BV 14-20 / 03014 „SCiF“ und 35,0 VZÄ aus BV 14-20 / 06220 „Personalbedarf ABH“) dauerhaft benötigt werden, weshalb gemäß der folgenden Übersicht entsprechende Verlängerungen bzw. Entfristungen erfolgen können.

| Stellen aus StR-Beschluss | Bereich, Funktionsbezeichnung | Stelle / VZÄ | Stellenbewertung | Maßnahme |
|---------------------------|---|--------------|------------------|--|
| 14-20 / V03690 | KVR-II/331, Asylangelegenheiten, Anlaufstelle, SB Ausländerangelegenheiten | 11,9 | A7 / E7 | Verlängerung der Befristung bis 31.12.2020 |
| 14-20 / V03690 | KVR-II/331, Asylangelegenheiten, Ausreisepflichtige Asylbewerber, SB Ausländerangelegenheiten | 9 | A10 / E9C | Verlängerung der Befristung bis 31.12.2020 |
| 14-20 / V03690 | KVR-II/32, Aufenthaltsbeendigung, SB Ausländerangelegenheiten | 4 | A10 / E9C | Verlängerung der Befristung bis 31.12.2020 |
| 14-20 / V03690 | KVR-II/332, Terrorismusbekämpfung, Befragungswesen, SB Befragungswesen | 3 | A7 / E7 | Verlängerung der Befristung bis 31.12.2020 |
| 14-20 / V03690 | KVR-II/32, Aufenthaltsgenehmigungen, SB Ausländerangelegenheiten | 5,5 | A9 / E9A | Entfristung |
| 14-20 / V03690 | KVR-II/331, Asylangelegenheiten, Passsstelle, SB Ausländerangelegenheiten | 7,5 | A9 / E9A | Entfristung |
| 14-20 / V03690 | KVR-II/331, Asylangelegenheiten, Passsstelle, Arbeitsgruppenleiter/in | 1 | A10 / E9C | Entfristung |

| | | | | |
|----------------|---|-----|-----------|--|
| 14-20 / V03690 | KVR-II/331, Asylangelegenheiten, Anlaufstelle, Arbeitsgruppenleiter/in | 1 | A9 / E9A | Entfristung |
| 14-20 / V03014 | KVR-II/325, Service-Center für internat. Fachkräfte, SB Ausländerangelegenheiten | 4 | A9 / E9A | Entfristung |
| 14-20 / V06220 | KVR-II/321, Aufenthaltsgenehmigung, SB Ausländerangelegenheiten | 4,5 | A9 / E9A | Entfristung |
| 14-20 / V06220 | KVR-II/322, Aufenthaltsgenehmigung, SB Ausländerangelegenheiten | 4,5 | A9 / E9A | Entfristung |
| 14-20 / V06220 | KVR-II/322, Aufenthaltsbeendigung, SB Ausländerangelegenheiten | 1 | A10 / E9C | Verlängerung der Befristung bis 31.12.2020 |
| 14-20 / V06220 | KVR-II/323, Aufenthaltsgenehmigung, SB Ausländerangelegenheiten | 6,2 | A9 / E9A | Entfristung |
| 14-20 / V06220 | KVR-II/324, Aufenthaltsgenehmigung, SB Ausländerangelegenheiten | 5,5 | A9 / E9A | Entfristung |
| 14-20 / V06220 | KVR-II/324, Aufenthaltsbeendigung, SB Ausländerangelegenheiten | 1 | A10 / E9C | Verlängerung der Befristung bis 31.12.2020 |
| 14-20 / V06220 | KVR-II/325, Service-Center für internat. Fachkräfte, SB Ausländerangelegenheiten | 4,4 | A9 / E9A | Entfristung |
| 14-20 / V06220 | KVR-II/325, Studentenangelegenheiten, SB Ausländerangelegenheiten | 3,9 | A9 / E9A | Entfristung |
| 14-20 / V06220 | KVR-II/331, Asylangelegenheiten, Ausreisepflichtige Asylbewerber, SB Ausländerangelegenheiten | 4 | A10 / E9C | Verlängerung der Befristung bis 31.12.2020 |

Ausblick:

Über die Entfristung / Befristungsverlängerung befristeter Stellen hinaus ergab sich im Rahmen der durchgeführten analytischen Stellenbemessung zudem ein geringfügiger Stellenmehrbedarf in den Parteiverkehrsbereichen. Entsprechend der für das Haushaltsjahr 2019 gültigen Vorgaben sind diese Bedarfe jedoch zunächst im Eckdatenabschluss anzumelden und können ggf. im Herbst 2018 unter Einhaltung der „Höchstgrenze“ zur Entscheidung in den Stadtrat eingebracht werden. Aus diesem Grund beinhaltet die vorliegende Sitzungsvorlage noch keinen Antrag auf Stellenmehrung.

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

4.1 Personalkosten

| BesGr./ Entgeltgr. | Bedarf VZÄ | Jahresmittel- betrag (bis zu) | Entfristung dauerhaft | befristet bis 31.12.2020 |
|-----------------------|---------------|-------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------|
| A7 / E7 | 14,9 | 50.850 € | - | 757.665 € (14,9 VZÄ) |
| A9 / E9A | 47,0 | 60.810 € | 2.858.070 € (47 VZÄ) | - |
| A10 / E9C | 20,0 | 60.440 € | 60.440 € (1 VZÄ) | 1.148.360 € (19 VZÄ) |
| Summe | 81,9 | - | 2.918.510 € (48 VZÄ) | 1.906.025 € (33,9 VZÄ) |

4.2 Sachkosten

Durch die Verlängerung der Befristung bzw. Entfristung der Stellen fallen keine zusätzlichen konsumtiven Arbeitsplatzkosten (800 € je Arbeitsplatz jährlich) bzw. investive Kosten für Büroausstattung (2.370 € je Arbeitsplatz) an.

4.3 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

| | dauerhaft | befristet |
|--------------------------------------|-------------------------|-----------------------------------|
| Summe zahlungswirksame Kosten | 2.918.510,-- ab 2018 | 1.906.025,-- von 2018 bis 2020 |
| davon: | | |
| Personalauszahlungen (Zeile 9)* | 2.918.510,-- | 1.906.025,-- von 2018 bis 2020 |
| Nachrichtlich Vollzeitäquivalente | 48,0 VZÄ | 33,9 VZÄ |

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

5. Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Nachtragshaushalt 2018 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Produktbudget des Produktes Ausländerrechtliche Angelegenheiten (Produktziffer P35122230) erhöht sich dauerhaft ab 2018 um bis zu 2.918.510 € und befristet von 2018 bis 2020 um bis zu 1.906.025 €.

Mit den dargestellten Maßnahmen wird das Handlungsziel zum Strategischen Ziel 01: „Die Ausländerbehörde München ist auf die steigenden Flüchtlingszahlen vorbereitet und die erforderlichen Maßnahmen sind getroffen.“ des Kreisverwaltungsreferates unterstützt.

6. Abstimmung Referate

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 27.04.2018:

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt den geltend gemachten Stellenkapazitäten zu, allerdings mit der Maßgabe, dass statt der beantragten 51 Stellen-VZÄ lediglich 48 Stellen-VZÄ entfristet werden können. Bei den betroffenen 3 Stellen im Bereich „Terrorismusbekämpfung, Befragungswesen“ (vgl. Kap. 3.6) ist eine Entfristung nicht möglich. Stattdessen ist die Befristung zu verlängern. Der darüber hinaus beantragten Befristungsverlängerungen von 30,9 Stellen-VZÄ wird zugestimmt. Die Beschlussvorlage wurde entsprechend der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates angepasst.

Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Die Stadtkämmerei stimmt der Finanzierung der Entfristung und Befristungsverlängerung befristeter Stellen in dem vom Personal- und Organisationsreferat anerkannten Umfang zu.

Die Stellungnahmen der Stadtkämmerei und des Personal- und Organisationsreferates wurden in der vorliegenden Beschlussvorlage berücksichtigt. Sie sind als Anlagen beigefügt.

7. Anhörung Bezirksausschuss

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung II, Herr Stadtrat Sebastian Schall, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Vortrag des Referenten wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, wie unter Punkt 3.8 dargestellt, die sofortige Entfristung der befristeten Planstellen (48,0 VZÄ) beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die für die Entfristung dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 2.918.510 € p.a. entsprechend der tatsächlichen Besetzung für den Haushaltsplan 2018 im Nachtragshaushalt und in den Folgejahren im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 904.832 € (40% des JMB).

Das Produktkostenbudget P35122300 Ausländerrechtliche Angelegenheiten erhöht sich um bis zu 2.918.510 € (Produktauszahlungsbudget).

4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, wie unter Punkt 3.8 dargestellt, eine Verlängerung der Befristung der Planstellen (33,9 VZÄ) bis 31.12.2020 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die für die Verlängerung der Befristung bis 31.12.2020 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1.906.025 € p.a. entsprechend der tatsächlichen Besetzung für den Haushaltsplan 2018 im Nachtragshaushalt und in den Folgejahren im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 611.372 € (40% des JMB).

Das Produktkostenbudget P35122300 Ausländerrechtliche Angelegenheiten erhöht sich um bis zu 1.906.025 € (Produktauszahlungsbudget).

6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat innerhalb des Befristungszeitraumes eine Stellenbemessung für die gemäß Antragsziffer 4 bis 31.12.2020 befristeten Stellen durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein dauerhafter Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadt-ratsentscheidung herbeizuführen. Mit der Stellenbemessung wird begonnen, sobald die personelle Ausstattung der 3. Qualifikationsebene in der Ausländerbehörde dies zulässt (vgl. Punkt 3.4).

7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V/SP
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnisnahme.

V. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 – zur weiteren Veranlassung

Zu V.: Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Personal- und Organisationsreferat
2. An die Stadtkämmerei
3. An das Kreisverwaltungsreferat – GL/1, GL/2
4. An das Kreisverwaltungsreferat – HA II
je zur Kenntnis.
6. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat – GL/11
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24